

Ausfertigung

Aktenzeichen:
1 C 1411/08



Verkündet am
20.11.2009

Amtsgericht Böblingen

Kaufmann, JAng
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klinikum

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Rüdeler & Fischbach, Hauptstraße 19, 74196 Neuenstadt,

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

wegen **Forderung**

hat das Amtsgericht Böblingen
durch den Richter Dr. Rose
am 20.11.2009 auf die mündliche Verhandlung vom 07.07.2009 sowie das Schriftsatzrecht ge-
mäß § 495a ZPO bis zum 11.11.2009

für **Recht** erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 389,89 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 01.09.2005 sowie weitere 6,00 € zu bezahlen.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 3/10 und der Beklagte 7/10 zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: bis 600,00 €

Entscheidungsgründe

1.

Von der Wiedergabe des Tatbestands wird gem. § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

2.

Die zulässige Klage ist begründet.

3.

Zwischen den Parteien ist zunächst die Aktivlegitimation der Klägerin streitig. Unter dem 06.08.2004 (Anlage K3) hat der Beklagte mit der Rechtsvorgängerin der Klägerin eine Wahlleistungsvereinbarung geschlossen. Vertragspartner dieser Wahlleistungsvereinbarung war die Rechtsvorgängerin der Klägerin. Ein eigenständiger Vertrag mit dem Operateur kam somit nicht zustande. Dies deckt sich mit dem unbestritten gebliebenen Vortrag der Klägerin, wonach der Dienstvertrag des Operateurs eine feste Jahresvergütung, gekoppelt mit einer Beteiligungsvergütung an den durch das Krankenhaus erzielten Honorareinnahmen für ärztliche Dienstleistungen vorsieht. Der Dienstvertrag geht somit von einer Abrechnung der GOÄ-Vergütung seitens des Krankenhausträgers aus. Dies deckt sich mit § 22 Abs. 3 BPfIV, der vorsieht, dass ein zur gesonderten Berechnung wahlärztlicher Leistungen berechtigter Arzt eine Abrechnungsstelle mit der Abrechnung beauftragen kann, oder aber auch die Abrechnung dem Krankenhausträger überlassen kann. Letzterer Fall liegt hier vor.

Daher ist aufgrund der Wahlleistungsvereinbarung in Verbindung mit den gesetzlichen Vorgaben davon auszugehen, dass die Klägerin aktivlegitimiert ist.

4.

Das Gericht ist der Auffassung, dass der geltend gemachte Anspruch nicht verjährt ist. Unstreitig wurden die streitgegenständlichen Leistungen mit Rechnung vom 22.11.2004 in Rechnung gestellt. Die Regelverjährung wäre somit am 31.12.2007 abgelaufen. Dem vorliegenden Verfahren war indessen ein Mahnverfahren vorgeschaltet, das mit Antrag vom 29.11.2006 eingeleitet wurde. Der Widerspruch des Beklagten ging am 13.12.2006 beim Mahngericht ein. Hierdurch trat eine Hemmung der Verjährung für den Zeitraum vom 29.11. bis 13.12.2006 ein, an die sich eine Hemmung von weiteren 6 Monaten gem. § 204 Abs. 1 BGB angeschlossen hat. Die Verjährung des Anspruchs konnte somit nicht vor Ablauf der Mitte des Monats Juli 2008 eintreten. Bereits am 17.06.2008 wurde jedoch die Abgabe an das zuständige Gericht beantragt und am 23.06.2008 vollzogen. Hierdurch trat gem. § 204 Abs. 2 Satz 3 BGB eine erneute Verjährungshemmung ein, binnen derer die Anspruchsbegründung am 31.12.2008 eingereicht wurde.

Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, dass der geltend gemachte Anspruch noch nicht ver-

jährt ist.

5.

Sodann ist zwischen den Parteien streitig, ob die Leistungspositionen 2113, 2258, 2405 sowie 5295 neben der Leistungsposition 2151 nach der GOÄ eigenständig abgerechnet werden können.

Der BGH hat in seinem Urteil vom 05.06.2008 (III ZR 239/07) ausgeführt, dass die Frage, ob im Sinne des § 4 Abs. 2 a GOÄ einzelne Leistungen methodisch notwendige Bestandteile der in der jeweiligen Leistungsbeschreibung genannten Zelleistung sind, nicht danach beantwortet werden kann, ob sie im konkreten Einzelfall nach den Regeln ärztlicher Kunst notwendig sind, damit die Zelleistung erbracht werden kann. Vielmehr sind bei Anlegung eines abstrakt-generellen Maßstabs wegen des abrechnungstechnischen Zwecks dieser Bestimmung vor allem der Inhalt und systematische Zusammenhang der in Rede stehenden Gebührenpositionen zu beachten und deren Bewertung zu berücksichtigen. Sinn und Zweck dieser Bestimmung soll darin bestehen, dass der Arzt ein und dieselbe Leistung, die zugleich Bestandteil einer von ihm gleichfalls vorgenommenen umfassenderen Leistung ist, nicht zweimal abrechnen darf. Daraus folgt im Umkehrschluss die Selbstverständlichkeit, dass Leistungen, die nicht Bestandteil einer anderen abgerechneten Leistung sind, abrechenbar sind, soweit es sich um selbstständige Leistungen handelt. Hierzu - so der BGH - ist, zumeist unter Hinzuziehung eines ärztlichen Sachverständigen, zunächst festzustellen, welche typischen Einzelverrichtungen einer bestimmten Leistungsposition nach der GOÄ zugrunde zu legen sind.

Vor diesem Hintergrund hat sich der - auch vom BGH zur Abgrenzung von methodisch notwendigen operativen Einzelschritten zitierte (BGH, U.v.16.3.2008, III ZR 217/05) - Ausschuss "Gebührenordnung" der Bundesärztekammer mit der Abrechnung von Leistungen aus dem Bereich der Hüftgelenksendoprothetik befasst und Empfehlungen veröffentlicht, welche Leistungen aus seiner Sicht unter bestimmten Voraussetzungen als zusätzliche selbstständige Leistungen aufgrund einer eigenständigen Indikation gesondert neben der Implantation einer Hüftprothese nach Leistungsposition 2151 GOÄ abgerechnet werden könnten. (Vgl. Deutsches Ärzteblatt, Jahrgang 99, Heft 3, 18. Januar 2002, B121.)

Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs sowie unter Berücksichtigung der Ausführungen des Sachverständigen, an deren Richtigkeit das Gericht keinen Zweifel sieht, da sie plausibel und nachvollziehbar sind, kann zu den strittigen Gebührenpositionen folgendes ausgeführt werden:

a) Der in der Liquidation korrekte Ansatz der GOÄ-Ziffer 2151 beinhaltet nach Ausführung des Sachverständigen ausschließlich den endoprothetischen Totalersatz von Hüftpfanne und Hüftkopf. Dieses Ziel soll dann erreicht sein, wenn es gelungen ist, die einzelnen Prothesenkomponenten stabil und dauerhaft im Beckenknochen bzw. Oberschenkelknochen zu verankern. Alles, was methodisch ausschließlich diesem Ziel diene, sei mit der GOÄ-Ziffer 2151 abgegolten.

b) Hinsichtlich der GOÄ-Ziffer 2405 hat der Sachverständige ausgeführt, dass der Ansatz der GOÄ-Ziffer 2405 (Entfernung eines Schleimbeutels) in der Liquidation nicht zu beanstanden sei. Das Belassen oder Entfernen eines derartigen Schleimbeutels sei für die Zelleistung GOÄ-Ziffer 2151 nicht von Belang. Ihre Entfernung sei dennoch allemal zu empfehlen, da sich ihr Belassen oder nur Eröffnen und späteres Verschließen nicht als sinnvoll erwiesen hat, weil sich derartig be-

lassene Bursae in der Folgezeit immer wieder mit Flüssigkeit füllen, was wiederum für die Bewegungsabläufe der Muskeln hinderlich ist. Auch im vorliegenden Fall wird im Operationsbericht die Bursae als "grobwandig verdickt" beschrieben, was als Folgezustand einer chronischen Entzündung zu werten sei.

Vor diesem Hintergrund geht auch das Gericht davon aus, dass die Entfernung eines entzündlich veränderten Schleimbeutels im Zusammenhang mit der Implantation einer Hüftgelenkendothese eine selbstständige Leistung aufgrund einer eigenständigen Indikation darstellt, die den zusätzlichen Ansatz der GOÄ-Ziffer 2405 rechtfertigt. (So auch LG Karlsruhe, U. v. 28.03.2003, 1 S 106/02.)

Einer weitergehenden Beweisaufnahme bedurfte es auch in Anbetracht des Schriftsatzes des Beklagten vom 11.11.2009 nicht. Zwar zitiert der Beklagte die GOÄ-Ziffer 2405 in der Überschrift, geht inhaltlich jedoch nicht weiter darauf ein. Daher könnte der Sachverständige sein Gutachten schon mangels konkreten Vorbringens insoweit nicht ergänzen. Im übrigen besteht nach den Ausführungen des Sachverständigen kein Zweifel, dass die GOÄ-Ziff. 2405 bei Anlegung eines abstrakt-generellen Maßstabs nicht methodisch notwendig in Ziff. 2151 enthalten ist.

c) Hinsichtlich der GOÄ-Ziffer 2258 führt der Sachverständige aus, dass es im Zusammenhang mit der Coxarthrose auch zu Knochenappositionen an den unbelasteten Gelenkrändern kommen kann. Derartige Osteophyten in der Form von Spangen- und Spornbildungen erlangten von Fall zu Fall ein unterschiedliches Ausmaß und störten zuweilen auch die Gelenkfunktion. Aus dem vorliegenden Operationsbericht geht hervor, dass ein "zirkumferenter Osteophytenkranz in Form des verknöcherten Labrums" bestand und entfernt werden musste. Wenn im Operationsbericht eine deutliche messbare Bewegungseinschränkung des Hüftgelenks dokumentiert werde, sei offensichtlich, dass der analoge Ansatz der GOÄ-Ziffer 2258 in der Liquidation zutreffend sei.

Entgegen der Auffassung des Beklagten ist das Gericht der Ansicht, dass es sich bei den Ausführungen des Sachverständigen nicht um Spekulationen handelt. Vielmehr gelangt der Sachverständige aufgrund der Ausführungen im OP-Bericht und anhand seiner Sachkenntnis zu einer plausiblen Einschätzung, die in Zweifel zu ziehen das Gericht keinen Anhaltspunkt sieht. Insbesondere der Umstand, dass der Sachverständige sich mangels Röntgenaufnahmen auf den "eindrücklichen Befund" im OP-Bericht bezieht, ist nach Auffassung des Gerichts ausreichend. Es bedurfte daher insoweit keiner weiteren Beweisaufnahme.

Das Gericht ist daher der Auffassung, dass es sich hierbei um eine selbstständige Leistung handelt, die gesondert über die Ziffer 2258 abgerechnet werden kann. Nach den Ausführungen des Sachverständigen ist ersichtlich, dass diese Maßnahme (bei abstrakt-genereller Betrachtungsweise) nicht methodisch ausschließlich dem Ziel dient, die GOÄ-Ziffer 2151 zu verwirklichen. Dies wird gestützt durch die Aussage des oben zitierten Ausschusses "Gebührenordnung" der Bundesärztekammer, der ebenfalls von einer selbstständigen Anerkennung dieser GOÄ-Ziffer neben der Ziffer 2151 ausgeht. Der Sachverständige führt in seinem Gutachten aus, dass die von diesem Gebührenausschuss vorausgesetzten Umstände im vorliegenden Fall gegeben waren. Daher ist die gesonderte Abrechnung anzuerkennen. (Vgl. auch AG Pforzheim, U.v. 09.02.2006, 2 C 298/05; AG Waiblingen, U.v. 04.01.2008, 7 C 57/07; LG Düsseldorf, U.v. 10.08.2007, 22 S 69/07.)

d) Hinsichtlich der GOÄ-Ziffer 2113 führt der Sachverständige aus, dass die Entfernung der Synovialis eine nicht unerhebliche Rolle bei der Entwicklung und Unterhaltung einer schmerzhaften Arthrose spiele. Gerade aus diesem Grund sei der Operateur bemüht, neben der Implantation der Prothese auch die Synovialis soweit wie möglich zu eliminieren. Die komplette Synovektomie erfolge dabei nicht, weil dies zum Einbau der Prothese unabdingbare Voraussetzung wäre. Sie sei kein methodisch notwendiger Schritt, sondern sei nötig und medizinisch indiziert, um der Begleitsynovialis Einhalt zu gebieten, da diese auf die umgebenden Kapsel- und Weichteilstrukturen übergreifen könne.

Soweit der Beklagte vorträgt, die Stellungnahme des Gutachters sei allgemein, kann dem nicht gefolgt werden. Das Gericht erachtet die Ausführungen insoweit für plausibel und erschöpfend und angesichts der durch das histologische Gutachten (vorgelegt mit Schreiben vom 08.05.2009, Anlage K8, Bl. 39) bestätigten chronischen Entzündung auch für nachvollziehbar. Daher erübrigt sich - insbesondere angesichts der histologischen Untersuchung - der weitere Beweisanspruch des Beklagten.

Das Gericht ist daher der Auffassung, da die vorliegende histologische Untersuchung eines Teils der entfernten Synovialis im Ergebnis den Befund einer chronischen Entzündung stützt, dass die Entfernung der Synovialis aufgrund medizinischer Indikation als selbstständige Leistung gem. Ziffer 2113 neben der Ziffer 2151 abgerechnet werden kann. Dies bestätigt sowohl der bereits zitierte Ausschuss "Gebührenordnung" der Bundesärztekammer sowie beispielsweise das LG Karlsruhe (U.v. 28.03.2003, 1 S 106/02).

e) Die GOÄ-Ziffer 5295 wurde vom BGH im Rahmen einer Wirbelsäulenoperation als selbstständige Leistung bejaht, da die Durchleuchtung in diesem Fall zur Klärung einer diagnostischen Frage eingesetzt wurde (U.v. 21.12.2006, III ZR 117/06). Der Sachverständige führt hierzu aus, dass die Durchleuchtung im vorliegenden Fall -ausweislich des Operationsberichts- durchgeführt wurde, um eine mögliche Passgenauigkeit der Prothese herbeizuführen. Damit - so der Sachverständige - sei die Durchleuchtung ein Teilschritt zur Zielleistung 2151, nämlich dem korrekten Sitz der Prothese. In einer Ergänzung seines Gutachtens hat der Sachverständige dann ausgeführt, dass die Durchleuchtung indes kein methodisch notwendiger Schritt bei einer Operation der hier vorliegenden Art sei.

Das Gericht ist angesichts dieser Feststellung der Auffassung, dass eine gesonderte Berechnung der GOÄ-Ziffer 5295 vorliegend gerechtfertigt ist. Zwar erfolgte sie vorliegend, um die Zielleistung 2151 korrekt herbeizuführen. Indes ist mit dem BGH (a.a.O.) maßgeblich, dass die Durchleuchtung bei generalisierender Betrachtungsweise keinen methodisch notwendigen Teilschritt der Hüftgelenksendoprothese darstellt. Vielmehr handelt es sich um eine weitergehende diagnostische Frage, die vorliegend erforderlich wurde, weil auf anderem Wege sich der Operateur nicht über chirurgische Maßnahmen Klarheit verschaffen konnte. Da die Durchleuchtung hier keinen Bestandteil bspw. einer Röntgenuntersuchung darstellte und keinen methodisch zwingend notwendigen Schritt darstellt, ist sie als selbstständige Leistung abrechenbar. (So explizit BGH a.a.O.)

f) Im Ergebnis ist das Gericht daher der Auffassung, dass die Ziffern 2113, 2258, 2405 sowie 5295 neben der GOÄ-Ziffer 2151 gesondert abgerechnet werden können.

6.

Von der Gesamtrechnung in Höhe von 2.485,18 € ist jedoch - neben der erbrachten Zahlung in Höhe von 1.915,88 € - ein weiterer Betrag in Höhe von 179,41 € in Abzug zu bringen.

Bereits mit Schriftsatz vom 12.05.2009 (Bl. 40 d.A.) hat der Beklagte die Höhe der in Ansatz gebrachten Steigerungssätze angegriffen. Dieses Bestreiten, das auf fehlende Erschwernisse im OP-Bericht abstellt, die eine Steigerung nur rechtfertigen könnten, wurde von Klägerseite nicht angegriffen. Die Klägerseite hat lediglich zuvor Beweis angeboten für den Ansatz der streitgegenständlichen GOÄ-Ziffern und dabei die Steigerungssätze aufgeführt. Als Beweisantrag in Bezug auf die Steigerungssätze konnte dieses Vorbringen jedoch nicht gewertet werden, da explizit nur für den Punkt "selbständig berechenbar" Beweis angeboten wurde. (Vgl. hierzu Schriftsatz vom 06.04.2009, Bl. 33 d.A.) Einer Beweisaufnahme in Bezug hierauf bedurfte es folglich nicht, da die herabgesetzten Steigerungssätze nicht angegriffen wurden.

Das Gericht hat daher den klageweise geltend gemachten Betrag hinsichtlich der GOÄ-Ziffern 2405, 2113 und 2258 mit dem Regelhöchstsatz von 2,3 in Ansatz gebracht. (Vgl. § 287 ZPO und BGH, U.v. 08.11.2007, III ZR 54/07.) Daher waren Beträge in Höhe von 25,88 € (Ziff. 2405), 129,40 € (Ziff. 2113) sowie 83,93 € (Ziff. 2258), mithin gesamt 239,21 € in Abzug zu bringen, die jeweils der Differenz zwischen dem 2,3- und dem 3,5-fachen Steigerungssatz entsprechen. Hier-von waren gemäß § 6a Abs. 1 GOÄ wiederum 25 % abzuziehen, weshalb im Ergebnis 179,41 € in Abzug zu bringen waren.

Daher war der Beklagte zur Restzahlung in Höhe von 389,89 € zu verurteilen. Der Zinsanspruch ergibt sich wegen des bestehenden Verzugs. Ebenfalls unter Verzugsgesichtspunkten sind die weiteren Auslagen in Höhe von 6,00 € zu ersetzen.

7.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Dr. Rose
Richter

Ausgefertigt

Böblingen, 23.11.2009

Kaufmann
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

